

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren der Dorfner Gruppe

Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung beschreibt die Grundsätze der Bearbeitung von Meldungen zu potenziellen Missständen in unserem eigenen Geschäftsbereich und entlang den Lieferketten.

Sie ist für die im Beschwerdeverfahren eingesetzten Mitarbeiter*innen verbindlich.

Grundsätzlich gelten die in dieser Verfahrensordnung beschriebenen Prozesse, sofern die in dieser Verfahrensordnung beschriebenen offiziellen Meldekanäle genutzt werden.

Das Beschwerdeverfahren dient der Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen auf potenzielle Missstände; es dient nicht der Bearbeitung von etwaigen leistungsbezogenen Kundenanliegen / Kundenbeschwerden. Derartige Anliegen sind an die für die Betreuung des jeweiligen Kunden verantwortlichen Ansprechpartner zu richten.

Einleitung & Ablauf des Verfahrens

Im Falle eines (potenziellen) Missstandes haben sowohl unsere Mitarbeiter*innen als auch externe Dritte die Möglichkeit, den entdeckten Missstand an unsere Beschwerdestelle zu melden.

Sie können sich an unsere Beschwerdestelle wenden, indem Sie

- auf die Internetseite <https://report.hintcatcher.com/dorfnergruppe> gehen,
- sich telefonisch unter der 0911-6802-335 an uns wenden,
- sich im Bedarfsfall persönlich mit einem lokalen Ansprechpartner treffen.

Im Fall der digitalen oder telefonischen Beschwerde, nimmt die Beschwerdestelle die Beschwerde entgegen, dokumentiert sie und bestätigt gegenüber der hinweisgebenden Person den Eingang.

In einem ersten Schritt wird sodann die Stichhaltigkeit geprüft; Ziel ist die Klärung der Frage, ob die Beschwerde / der Hinweis unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden Person möglich ist, wird bei entsprechendem Bedarf der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert. Dies beinhaltet insbesondere die Klärung etwaiger Verständnisfragen bzw. die Einholung weiterer, zur Bewertung erforderlicher Informationen, um ein besseres Verständnis des Sachverhalts zu gewinnen. Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Meldung über die digitale Meldestelle Zugangsdaten erhalten, durch die sie befähigt werden, den Verlauf der Meldung zu verfolgen.

Wird der mitgeteilte Sachverhalt nicht weiterverfolgt, so ergeht ein Hinweis an die hinweisgebende Stelle.

Liegen genügend Anhaltspunkte vor, dass es zu einem Regelverstoß kommt oder gekommen ist, wird geprüft, welche konkreten Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen erforderlich sind.

Abhängig von den Ergebnissen, die sich aus diesem zweiten Schritt ergeben, werden in einem möglichen dritten Schritt unternehmerische Entscheidungen getroffen, um auf einen eventuell festgestellten Missstand angemessen zu reagieren, und bei Missständen im eigenen Geschäftsbereich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger weiterer Verstöße umgesetzt.

Vertraulichkeit

Die Beschwerdestelle und etwaige weitere in das Beschwerdeverfahren eingebundene Mitarbeiter*innen behandeln die ihnen erlangten Informationen vertraulich. Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit dies gewünscht und gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt.

Schutz der hinweisgebenden Person vor nachteiligen Auswirkungen

Jede Form von Repressalien gegen die hinweisgebende Person sind unzulässig. Unter Repressalien versteht man alle ungerechtfertigten Nachteile wie Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung oder Mobbing, aber auch Nichtverlängerung von befristeten Arbeitsverträgen.

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen und / oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen gegenüber der hinweisgebenden Person sind unzulässig, werden nicht toleriert und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bis hin zur Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses (im eigenen Geschäftsbereich) bzw. zur Beendigung der Geschäftsbeziehung (bei Zulieferern) sanktioniert.

Gleiches gilt für die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln. Bei Hinweisen auf derartige Maßnahmen ist unverzüglich die Beschwerdestelle einzuschalten.

Kosten

Das Beschwerdeverfahren selbst ist für die hinweisgebende Person kostenfrei. Ein Ersatz etwaig in Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren stehender Kosten (wie die Kosten einer Rechtsberatung) erfolgt nicht.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, beispielsweise wenn wir mit einer wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen müssen